

# VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE MITTELBERG

---

**Jahrgang 2023**

**Ausgegeben am 25.10.2023**

---

## **5. Verordnung: Kanalordnung**

---

### **Verordnung über eine Kanalordnung nach dem Kanalisationsgesetz**

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Mittelberg vom 17.10.2023 wird gemäß §§ 3, 4, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 18, 20 und 22 Vorarlberger Kanalisationsgesetz, LGBl.Nr. 5/1989, idF LGBl.Nr. 34/2018 verordnet:

#### **1. Abschnitt**

##### **Allgemeine rechtliche und technische Bestimmungen**

###### **§ 1**

###### **Allgemeines**

Der Anschluss der Bauwerke und befestigten Flächen, die im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen, an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der von diesen Bauwerken und befestigten Flächen anfallenden Schmutzwässer und Niederschlagswässer (Abwässer) hat nach den Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes und dieser Kanalordnung zu erfolgen. Der Einzugsbereich der Sammelkanäle wird durch gesonderte Verordnung der Gemeindevertretung festgelegt.

###### **§ 2**

###### **Sammelkanäle**

(1) Die Aufnahme und Weiterleitung der anfallenden Abwässer erfolgt über Sammelkanäle für Schmutzwasser und Sammelkanäle für Niederschlagswasser.

(2) In die einzelnen Arten von Sammelkanälen dürfen nur die Abwässer eingeleitet werden, für die der Sammelkanal bestimmt ist.

###### **§ 3**

###### **Anschlusskanäle**

(1) Anschlusskanäle sind aus beständigem Material so herzustellen, dass sie dicht sind. Sie sind unterirdisch mit einem Gefälle von mindestens zwei v.H. zu verlegen. Ihr Rohrdurchmesser muss der zu erwartenden Abwassermenge entsprechen, mindestens aber 15 cm betragen. Die Nachweispflicht über den normgerechten Einbau des Anschlusskanals und die Dichtheit bis zum Gebäudeeintritt nach ÖNORM B 2503 liegt beim Anschlussnehmer.

(2) Alle Anschlusskanäle sind mit den für die Überprüfung und Reinigung erforderlichen Schächten und Reinigungsverschlüssen auszustatten. Die Schächte und Reinigungsverschlüsse sind so anzuordnen, dass alle Teile des Anschlusskanales ohne besondere Schwierigkeit überprüft und durchgespült werden können. Die Schächte haben einen im Verhältnis zu ihrer Tiefe entsprechenden Durchmesser aufzuweisen und müssen mit Deckeln versehen sein, die der zu erwartenden Belastung standhalten.

(3) Anschlusskanäle sind über das anschlusspflichtige Bauwerk ausreichend und belästigungsfrei zu entlüften.

(4) Sofern im Anschlussbescheid nichts anderes bestimmt ist, hat der Anschluss an den Sammelkanal an der Schachtohle des Anschlusschachtes zu erfolgen.

(5) Im Anschlussbescheid werden erforderlichenfalls weitere Bestimmungen über die bautechnische Ausführung der Anschlusskanäle, insbesondere über Baustoffe, Schächte, Reinigungsverschlüsse, Pumpen, Rückstausicherungen udgl. getroffen.

(6) Anschlusskanäle sind im Übrigen vom Anschlussnehmer in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften, so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie den Erfordernissen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen und belästigungsfreien Ableitung von Abwässern entsprechen.

#### § 4

##### **Beschaffenheit und zeitlicher Anfall der Abwässer**

- (1) Es ist verboten, in die Abwasserbeseitigungsanlage einzubringen:
- Abfälle aller Art, dazu zählen insbesondere auch Altöle, Altfette, Molke, Schlachtblut, Jauche, Gülle, Lösungsmittel, Altfarben, Lebensmittel, Katzenstreu, Arzneimittel udgl.;
  - Stoffe, welche geeignet sind, die Anlage zu verstopfen;
  - feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe;
  - Säuren, Laugen und giftige Stoffe, soweit diese die Abwasserbeseitigungsanlage beschädigen oder Personen oder den Betrieb der Anlage gefährden können;
  - Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder außerordentlich üble Gerüche verbreiten und
  - Abwässer mit mehr als 35 °C.
- (2) Der Anschluss von Abfallzerkleinerern in die Abwasserbeseitigungsanlage ist verboten.

#### § 5

##### **Vorbehandlung**

Anlagen zur Vorbehandlung einschließlich der messtechnischen Einrichtungen sind vom Anschlussnehmer in allen ihren Teilen so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie den Anforderungen der Hygiene, der Gesundheit, der Sicherheit und des Umweltschutzes entsprechen.

#### § 6

##### **Auflassung von Hauskläranlagen**

Bestehende Anlagen zur Klärung von häuslichen Abwässern sind vom Anschlussnehmer aufzulassen, sobald die Einleitung ungeklärter häuslicher Abwässer in den Sammelkanal möglich ist.

#### § 7

##### **Anzeigepflichten**

- (1) Der Anschlussnehmer hat alle für die Abwasserbeseitigung bedeutsamen Änderungen auf dem angeschlossenen Grundstück unverzüglich der Behörde anzuzeigen.
- (2) Die Inhaber der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Bauwerke und befestigten Flächen sind verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn
- die Funktion des Anschlusskanales durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel in der Abwasserbeseitigungsanlage zurückzuführen sind,
  - an Anlagen, die zur Vorbehandlung der Abwässer bestimmt sind, Mängel auftreten oder
  - unzulässige Stoffe (§ 4 Abs. 1) in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind oder zu gelangen drohen.

## **2. Abschnitt**

### **Kanalisationsbeiträge**

#### § 8

##### **Allgemeines**

(1) Die Gemeinde erhebt nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes folgende Kanalisationsbeiträge:

Anschlussbeitrag und Ergänzungsbeitrag

(2) Der Anschlussbeitrag wird erhoben für den Anschluss von Bauwerken und befestigten Flächen an einen Sammelkanal.

(3) Der Ergänzungsbeitrag wird bei einer wesentlichen Änderung der Bewertungseinheit für die Bemessung des Anschlussbeitrages erhoben. Eine wesentliche Änderung der Bewertungseinheit liegt insbesondere vor, wenn sich

- a) auf Grund von baulichen Maßnahmen die der Bemessung des Anschlussbeitrages zu Grunde gelegte Bewertungseinheit mindestens um 5 v.H. erhöht oder eine Teileinheit nach § 14 Abs. 2 des Kanalisationsgesetzes neu hinzukommt oder
- b) auf Grund der erhöhten Schmutzwassermenge die Teileinheit nach § 14 Abs. 6 des Kanalisationsgesetzes nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß verringern würde.
- (4) Die in dieser Verordnung angeführten Beiträge und Gebühren enthalten nicht die gesetzliche Mehrwertsteuer.

#### § 9

##### **Beitragsausmaß und Beitragssatz**

(1) Das Ausmaß der Kanalisationsbeiträge ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit (§§ 14 und 15 des Kanalisationsgesetzes) vervielfachten Beitragssatz.

(2) Der Beitragssatz beträgt 5,7 % jenes Betrages, der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanal für die Abwasserbeseitigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m entspricht und wird durch gesonderte Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

#### § 10

##### **Vergütung für aufzulassende Anlagen**

Für bestehende Anlagen zur Vorbehandlung der Abwässer, die mit dem Anschluss an die gemeinsame Abwasserreinigungsanlage aufzulassen sind, wird auf den Anschlussbeitrag eine 40 %ige Vergütung gewährt.

### **3. Abschnitt**

#### **Kanalbenützungsgebühren**

##### § 11

##### **Allgemeines**

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Abwasserbeseitigungsanlage zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des 5. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben. Der Berechnung der Kanalbenützungsgebühren wird die Menge der anfallenden Schmutzwässer zugrundegelegt.

##### § 12

##### **Menge der Schmutzwässer**

(1) Die Menge der Schmutzwässer richtet sich vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 nach dem Wasserverbrauch. Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch geschätzt.

(2) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind Verbrauch der Wassermengen, die nachweisbar nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zufließen und mindestens 10 v.H. des Wasserverbrauchs ausmachen, bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigen. Der Nachweis kann vom Einbau einer geeigneten Abwassermessanlage abhängig gemacht werden.

(3) Bei Bauwerken, die ganz oder überwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen, wird die gebührenpflichtige häusliche Schmutzwassermenge durch einen eigenen Wasserzähler (Subzähler) ermittelt. Fehlt ein solches Messgerät, erfolgt die Gebührenbemessung nach Abs. 4 lit. a.

(4) Wird der Wasserverbrauch mangels geeigneter Messgeräte geschätzt, werden die Kanalbenützungsgebühren wie folgt festgesetzt:

- a) Bei Wohnungen wird eine jährliche Schmutzwassermenge mit pauschal 40 m<sup>3</sup> pro Person bemessen, wobei die Personenstandsaufnahme für 30.6. und 31.12. eines jeden Jahres Gültigkeit hat;
- b) Bei Betrieben und Tourismusunterkünften sowie Ferienwohnungen ohne Wassermesseinrichtung wird die Menge der Schmutzwässer je nach Größe und Art durch die Abgabenbehörde pauschaliert.

##### § 13

##### **Gebührensatz**

(1) Der Gebührensatz wird durch gesonderte Verordnung der Gemeindevertretung (Abgabenverordnung) festgelegt.

(2) Die Gebühr für die Anlieferung von Klärschlamm aus Hauskläranlagen wird durch gesonderte Verordnung der Gemeindevertretung (Abgabenverordnung) festgelegt.

#### § 14

#### **Abrechnung, Vorauszahlung**

(1) Der Wasserverbrauch wird, sofern nicht die Bestimmungen des § 12 Abs. 4 anzuwenden sind, einmal jährlich durch das Ablesen des Wasserzählers festgestellt.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Ablesen des Wasserzählers, im Falle der Festsetzung gemäß § 12 Abs. 4 am 1. Oktober des Jahres.

(3) Auf die Kanalbenützungsgebühren sind Vorauszahlungen entsprechend der zu erwartenden Jahreswasserbezugsmenge zu leisten. Sofern keine wesentlichen Änderungen zu erwarten sind, richtet sich die zu erwartende Jahreswasserbezugsmenge nach dem Wasserbezug, der Grundlage der letzten Gebührevorschreibung war. Der Gebührenanspruch für die Vorauszahlungen in Höhe von einem Drittel des zu erwartenden Jahresaufkommens entsteht jeweils am 15.2., 15.5. und 15.8. des Jahres.

(4) Gemäß Abs. 3 entrichtete Vorauszahlungen sind auf die Gebührenschild anzurechnen.

#### **4. Abschnitt**

#### **Schlussbestimmung**

#### § 15

(1) Für Bauwerke, befestigte Flächen und Grundstücke, für die nach bisher geltenden Vorschriften ein Kanalisationsbeitrag vorgeschrieben ist, sind die Übergangsbestimmungen der §§ 28 und 29 des Kanalisationsgesetzes anzuwenden.

(2) Die Verordnung tritt am 01.12.2023 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Gemeinde Mittelberg über eine Kanalordnung nach dem Kanalisationsgesetz (Kanalordnung) vom 09.07.2001, zuletzt geändert am 23.10.2018, außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

A n d i H a i d